

	<p>als auch den hybriden Kanal zugestellt werden können; als elektronische Sendungen gelten auch Sendungen des elektronischen Rechtsverkehrs, die nur über den elektronischen Kanal zugestellt werden können;</p> <p>j. <i>hybrides Zustellsystem</i>: System der Post, mit dem eine Absenderin oder ein Absender über einen elektronischen oder einen hybriden Kanal elektronische Sendungen zustellen kann;</p> <p>k. <i>elektronischer Kanal</i>: Kanal, über den eine elektronische Sendung der Empfängerin oder dem Empfänger elektronisch zugestellt wird;</p> <p>l. <i>hybrider Kanal</i>: Kanal, über den eine elektronische Sendung der Empfängerin oder dem Empfänger als Brief oder Paket nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG zugestellt wird;</p> <p>m. <i>elektronische Einzelsendung</i>: elektronische Sendung, welche die Absenderin oder der Absender der Post über die Benutzeroberfläche oder eine Schnittstelle zu allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Beförderung übergibt;</p> <p>n. <i>elektronische Massensendung</i>: elektronische Sendung, welche die Absenderin oder der Absender der Post über eine Schnittstelle zu individuellen Vertragsbedingungen zur Beförderung übergibt;</p> <p>o. <i>Sortieren elektronischer Sendungen</i>: Prozess, der die Zustellung elektronischer Sendungen über den elektronischen oder den hybriden Kanal gemäss Vorgaben der Empfängerin oder des Empfängers sicherstellt.</p>
<p>Art. 29 Angebote</p> <p>¹ Die Grundversorgung im inländischen Postverkehr umfasst mindestens ein Angebot für die Beförderung folgender adressierter Postsendungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Einzelsendung, die je nach Frankierung zugestellt werden muss: <ul style="list-style-type: none"> a. am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag, oder b. bis am dritten dem Aufgabetag folgenden Werktag; b. Briefe bis 1 kg und Pakete bis 20 kg als Massensendung; c. abonnierte Zeitungen und Zeitschriften in der Tageszustellung; d. Gerichts- und Betreuungsurkunden mit Empfangsbestätigung und anschliessender Übermittlung der Empfangsbestätigung an die Absenderin oder den Absender. 	<p><i>Art. 29 Abs. 1 Bst. e</i></p> <p>e. elektronische Sendungen über ein hybrides Zustellsystem</p>

² Die Grundversorgung im grenzüberschreitenden Postverkehr umfasst mindestens ein Angebot für die Beförderung folgender adressierter Postsendungen ins Ausland:

- a. Briefe bis 2 kg und Pakete bis 20 kg als Einzelsendung;
- b. Briefe bis 2 kg und Pakete bis 20 kg als Massensendung.

^{2bis} Bei Briefen nach Absatz 2 dürfen Länge, Breite und Höhe zusammen höchstens 90 cm betragen und keine Seite darf länger als 60 cm sein.

³ Die Post bietet Absenderinnen und Absendern folgende Dienste an:

- a. Empfangsbestätigung;
- b. Rücksendung.

^{3bis} Postsendungen, für die die Absenderin oder der Absender eine Empfangsbestätigung verlangt, gelten im Sinne des Beförderungsvertrags als empfangen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger oder eine andere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen der Post als empfangsberechtigt bezeichnete Person auf Papier oder einem elektronischen Erfassungsgerät bestätigt, dass ihr oder ihm eine bestimmte Sendung ausgehändigt wurde. Die Absenderin oder der Absender muss die Möglichkeit haben, die Aushändigung an Personen unter 16 Jahren ohne Aufpreis sperren zu lassen. Bei der elektronischen Form muss durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen sichergestellt sein, dass der Schutz vor Fälschung oder Verfälschung der Empfangsbestätigung gleich hoch ist wie bei der Papierform.

⁴ Die Post bietet Empfängerinnen und Empfängern folgende Dienste an:

- a. Nachsendung;
- b. Umleitung;
- c. Rückbehalt.

^{4bis} Sie kann ein Angebot vorsehen, das darin besteht, dass die Empfängerinnen und Empfänger die Post auf elektronischem Weg ermächtigen können, eine genau bezeichnete Postsendung, für die die Absenderin oder der Absender eine Empfangsbestätigung verlangt, direkt in den Briefkasten oder das Postfach zuzustellen. Handelt die Absenderin oder der Absender in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben, so muss sie oder er die Möglichkeit haben, das Angebot für den Versand der eigenen Sendungen ohne Aufpreis sperren zu lassen. Die

<p>elektronische Ermächtigung gilt im Sinne des Beförderungsvertrags als Empfangsbestätigung nach Absatz 3 Buchstabe a.</p> <p>⁵ Als Einzelsendung gelten Postsendungen, welche die Absenderin oder der Absender der Post zu allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Beförderung übergibt.</p> <p>⁶ Als Massensendung gelten Postsendungen, für die die Absenderin oder der Absender mit der Post zu individuellen Vertragsbedingungen einen schriftlichen Beförderungsvertrag abschliesst.</p> <p>⁷ Als Werktage und Aufgabetage gelten Montag bis Freitag ohne allgemeine Feiertage.</p> <p>⁸ Express- und Kurierpostsendungen sind nicht Teil des Angebots der Grundversorgung.</p>	
<p>Art. 31 Hauszustellung</p> <p>¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen in alle ganzjährig bewohnten Häuser verpflichtet.</p> <p>² Sie ist nicht zur Hauszustellung von Postsendungen nach Absatz 1 verpflichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. unverhältnismässige Schwierigkeiten wie schlechte Strassenverhältnisse oder die Gefährdung des Zustellpersonals oder Dritter in Kauf zu nehmen wären;b. zwischen der Empfängerin oder dem Empfänger und der Post ein anderer Zustellort oder eine andere Zustellform vereinbart wurde; oderc. die Vorgaben für die Briefkästen und Briefkastenanlagen nach den Artikeln 73–75 nicht eingehalten sind. <p>^{2bis} War die Post in Anwendung von Artikel 31 Absatz 1 in der Fassung vom 29. August 2012¹⁸ nicht zur Hauszustellung verpflichtet, ist sie nach Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und mit Artikel 83a aber dazu verpflichtet, so muss sie</p>	<p><i>Art. 31 Abs. 1 Bst. a und b und Abs. 2^{bis}</i></p> <p>¹ Die Post ist zur Hauszustellung von Postsendungen verpflichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none">a. das betreffende Haus zu einer Siedlung, bestehend aus mindestens fünf ganzjährig bewohnten Häusern auf einer maximalen Fläche von einer Hektare, gehört; oderb. die Wegzeit für die Bedienung eines ganzjährig bewohnten Hauses von einer Siedlung nach Buchstabe a aus insgesamt nicht mehr als zwei Minuten beträgt. <p>^{2bis} <i>aufgehoben</i></p>

<p>der Pflicht nicht nachkommen, wenn dies mit unverhältnismässigen Kosten oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2012/586/de - fn-d7e859</p> <p>³ Besteht keine Verpflichtung zur Hauszustellung, so hat die Post der Empfängerin oder dem Empfänger eine Ersatzlösung anzubieten. Sie kann die Frequenz der Zustellung reduzieren oder einen anderen Zustellpunkt bezeichnen. Die Empfängerin oder der Empfänger ist vorgängig anzuhören.</p>	
<p>Art. 31a Zustellung von abonnierten Tageszeitungen</p> <p>¹ Die Post ist verpflichtet, in Gebieten ohne Frühzustellung abonnierte Tageszeitungen bis spätestens 12.30 Uhr zuzustellen.</p> <p>² Sie ist nicht zur fristgerechten Zustellung verpflichtet, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ihr die Zeitungen später übergeben werden, als mit der Herausgeberin oder dem Herausgeber vereinbart ist; oder b. Ereignisse dies verhindern, für welche weder die Post noch die Herausgeberin oder der Herausgeber verantwortlich sind. <p>³ Sie hat die Zustellzeit nach Absatz 1 zu 95 Prozent einzuhalten. Dieser Prozentwert ist jährlich schweizweit einzuhalten.</p> <p>⁴ Die Methode zur Messung der Zustellung von abonnierten Tageszeitungen muss wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie berücksichtigt den Stand der Technik.</p> <p>⁵ Die PostCom genehmigt die Methode und die Messinstrumente.</p>	<p><i>Art. 31a Abs. 3</i></p> <p>³ Sie hat die Zustellzeit nach Absatz 1 zu 90 Prozent einzuhalten. Dieser Prozentwert ist jährlich schweizweit einzuhalten.</p>
<p>Art. 32 Laufzeiten im inländischen Postverkehr</p> <p>¹ Die Post hat die Laufzeiten der Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Briefen zu 97 Prozent; b. bei Paketen zu 95 Prozent. <p>² Die Methoden zur Messung der Laufzeiten müssen wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie beruhen auf internationalen Qualitätsstandards und berücksichtigen den Stand der Technik.</p>	<p><i>Art. 32 Abs. 1 Bst. a und b</i></p> <p>¹ Die Post hat die Laufzeiten der Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a wie folgt einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Briefen zu 90 Prozent; b. bei Paketen zu 90 Prozent.

<p>³ Die PostCom genehmigt die Methoden und die Messinstrumente.</p>	
	<p><i>Einfügen nach Art. 35</i> 1a. Abschnitt: Hybrides Zustellsystem</p>
	<p><i>Art. 35a Leistungen (neu)</i></p> <p>Die Post stellt mit einem hybriden Zustellsystem für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz folgende Leistungen sicher:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. das Aufbauen und Betreiben einer Plattform für das Annehmen, Sortieren, Zustellen und Zwischenspeichern elektronischer Sendungen; b. das Bereitstellen einer Benutzeroberfläche und von Schnittstellen, die den Nutzerinnen und Nutzern das Versenden so-wie das Abrufen empfangener und versendeter elektronischer Sendungen ermöglicht; c. das Zustellen elektronischer Sendungen über den elektronischen oder den hybriden Kanal; d. das Ausdrucken, Kuvertieren oder Verpacken, Frankieren und Aufgeben des Inhaltes einer elektronischen Sendung als Brief oder Paket nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG; e. das Verständigen der Empfängerin oder des Empfängers unmittelbar nach der Zustellung einer an sie oder ihn adressierten elektronischen Sendung; f. das Übermitteln elektronischer Sendungen an eine anerkannte Plattform nach der Verordnung vom 18. Juni 2010 über die elektronische Übermittlung im Rahmen von Zivil- und Strafprozessen sowie von Schuldbetreibungs- und Konkursverfahren; g. die Identifikation und Authentifikation der Nutzerinnen und Nutzer.
	<p><i>Art. 35b Zustellung über den elektronischen Kanal (neu)</i></p> <p>¹ Für die Zustellung elektronischer Sendungen über den elektronischen Kanal ist die ausdrückliche Einwilligung der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich. Die Empfängerin oder der Empfänger kann die Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.</p> <p>² Die Post ermöglicht den Empfängerinnen und Empfängern, die elektronischen Sendungen abzurufen, unmittelbar nachdem sie diese angenommen hat.</p>

³ Sie versieht alle elektronischen Sendungen nach der Annahme mit einem geregelten elektronischen Siegel und einem qualifizierten elektronischen Zeitstempel nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur.

⁴ Die Post stellt unmittelbar nach der Zustellung einer elektronischen Sendung eine Eingangsbestätigung aus. Sie stellt der Absenderin oder dem Absender auf Wunsch überdies folgende Bestätigungen aus:

- a. eine Abrufbestätigung: für jede Empfängerin und jeden Empfänger, sobald sie oder er die elektronische Sendung erstmals abgerufen hat;
- b. eine Nichtabrufbestätigung: wenn eine Empfängerin oder ein Empfänger eine elektronische Sendung bis zum Ende des siebten Tags nach der Übermittlung nicht abgerufen hat.

⁵ Die elektronischen Sendungen und Bestätigungen werden 90 Tage nach der Zustellung gelöscht. Bis zur Löschung können die Absenderin oder der Absender sowie die Empfängerin oder der Empfänger sie jederzeit abrufen. Vorbehalten bleiben allfällige Herausgabe- oder Aufbewahrungspflichten namentlich gegenüber Strafverfolgungsbehörden.

⁶ Die Post setzt die Absenderin oder den Absender unverzüglich in Kenntnis, wenn sie eine von ihr angenommene elektronische Sendung aus technischen oder anderen Gründen nicht oder nur mit einer Verzögerung über den elektronischen Kanal zustellen kann.

⁷ Sie ermöglicht der Empfängerin oder dem Empfänger einer elektronischen Sendung auf einfache Art und Weise:

- a. Absenderinnen und Absender zu blockieren, sodass diese ihr oder ihm keine weiteren elektronischen Sendungen über den elektronischen Kanal zustellen können; und
- b. Absenderinnen und Absendern mitzuteilen, dass sie keine weiteren elektronischen Sendungen mit vergleichbarem Inhalt erhalten möchte.

⁸ Die Absenderinnen und Absender elektronischer Sendungen im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nach Artikel 35a Buchstabe f können nicht nach Absatz 7 blockiert werden.

	<p><i>Art. 35c Zustellung über den hybriden Kanal (neu)</i></p> <p>¹ Die Post stellt Empfängerinnen oder Empfängern, die keine Einwilligung zur elektronischen Zustellung gegeben, diese wider-rufen oder die Absenderin oder den Absender nach Artikel 35b Absatz 7 Buchstabe a blockiert haben, elektronische Sendungen über den hybriden Kanal zu.</p> <p>² Sie unternimmt dazu die in Artikel 35a Buchstabe d beschriebenen Arbeitsschritte.</p> <p>³ Die Post ist im Zusammenhang mit dem elektronischen Rechtsverkehr nach Artikel 35a Buchstabe f nicht zur Zustellung elektronischer Sendungen über den hybriden Kanal verpflichtet.</p> <p>⁴ Für die Zustellung elektronischer Sendungen über den hybriden Kanal gelten folgende Fristen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. geben Absenderinnen und Absender eine elektronische Sendung an einem Werktag zur Beförderung auf, produziert die Post gleichentags die Briefe oder Pakete nach Artikel 2 Buchstabe c oder d PG und gibt diese in der gewählten Portoklasse auf;b. am Samstag und Sonntag sowie an allgemeinen Feiertagen werden die Briefe oder Pakete am ersten Werktag nach dem Tag der Aufgabe der elektronischen Sendung produziert und aufgegeben.
	<p><i>Art. 35d Benutzeroberfläche (neu)</i></p> <p>Die Benutzeroberfläche des hybriden Zustellsystems muss über gängige Technologien erreicht und benutzt werden können.</p>
	<p><i>Art. 35e Identifikation und Authentifikation (neu)</i></p> <p>¹ Die Nutzerinnen und Nutzer des hybriden Zustellsystems müssen sich gegenüber der Post identifizieren und authentifizieren.</p> <p>² Für die Identifikation können folgende Verfahren verwendet werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die briefliche Validierung der Adresse einer natürlichen Person;b. das Vorzeigen eines Dokuments nach Artikel 20a Absatz 1 oder das Überprüfen der Angaben nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom

	<p>15. November 2017 über die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs; oder</p> <p>c. das Vorweisen eines elektronischen Identitätsnachweises.</p> <p>³ Die PostCom bestimmt, welche elektronischen Identitätsnachweise eingesetzt werden können.</p> <p>⁴ Die Nutzerinnen und Nutzer der Benutzeroberfläche müssen bei der Post ein Benutzerkonto eröffnen.</p> <p>⁵ Das Authentifizierungsverfahren für den Zugang zur Benutzeroberfläche muss dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p> <p>⁶ Die Post muss den Zugang zum hybriden Zustellsystem für Personen sperren, wenn sie die Identität einer Person verwendet haben, die nicht existiert oder die der Nutzung des hybriden Zustellsystems nicht vorgängig zugestimmt hat.</p>
	<p><i>Art. 35f Datenschutz und Datensicherheit (neu)</i></p> <p>¹ Die Daten sind nach schweizerischem Recht in der Schweiz zu halten und zu bearbeiten.</p> <p>² Personendaten und Daten juristischer Personen dürfen bearbeitet werden, soweit dies für die Erbringung der Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems nötig ist, und nicht bekannt gegeben werden.</p> <p>³ Die Post stellt sicher, dass:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Daten des hybriden Zustellsystems getrennt von anderen Datenbeständen gespeichert und bearbeitet werden;b. für die Speicherung und Übertragung der Daten Verschlüsselungsverfahren nach aktuellem Stand der Technik verwendet werden;c. die Datenübermittlung nach den technischen Standards der Bundesverwaltung bezüglich sicherer Übermittlung gewährleistet ist;d. nach der Auflösung eines Benutzerkontos sämtliche Daten, die nicht zur Erbringung von physischen Postdiensten benötigt werden, unter Einhaltung der gesetzlichen Fristen vernichtet werden;e. das Benutzerkonto einer Nutzerin oder eines Nutzers nach Vorankündigung aufgelöst wird, wenn sie oder er sich mehr als zwei Jahre lang nicht mehr bei diesem angemeldet hat.

	<p>⁴ Die PostCom legt die technischen und organisatorischen Anforderungen in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit fest und überprüft regelmässig deren Einhaltung.</p> <p>⁵ Die Post legt die organisatorischen und technischen Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten der Daten schriftlich fest und protokolliert die Einsicht und Bearbeitung von Daten automatisch.</p> <p>⁶ Sie betreibt ein risikogerechtes System zur Erkennung von Sicherheitsvorfällen und zum Umgang mit diesen. Sie meldet in Bezug auf Datenschutz und Datensicherheit als sicherheitsrelevant eingestufte Vorfälle der PostCom.</p>
	<p><i>Art. 35g Nichtdiskriminierender Zugang (neu)</i></p> <p>¹ Die Post gewährt Dritten den diskriminierungsfreien und transparenten Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems.</p> <p>² Sie stellt Dritten sichere Schnittstellen zum hybriden Zustellsystem zur Verfügung. Sie ermöglicht namentlich, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. elektronische Sendungen mittels direkter Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden Zustellsystem aufgegeben werden können; und b. elektronische Sendungen mittels sicherer Datenübermittlung zwischen Fachapplikationen Dritter und dem hybriden angenommen und abgerufen werden können. <p>³ Die PostCom erlässt bei Streitigkeiten zwischen der Post und Dritten eine Verfügung.</p>
	<p><i>Art. 35h Bündelung mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge (neu)</i></p> <p>Die Post kann die Dienstleistungen des hybriden Zustellsystems mit Dienstleistungen ausserhalb der Grundversorgungsaufträge bündeln, sofern:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. sie auch ein ausschliesslich aus den Dienstleistungen der Grundversorgung bestehendes Bündel anbietet; b. sie die zur Bündelung verwendeten Schnittstellen nach Artikel 35g Absatz 2 auch Dritten zur Verfügung stellt; und c. sich die Bündelung nicht nachteilig auf die Datensicherheit und den Datenschutz in der Grundversorgung auswirkt.

	<p><i>Art. 35i Gebühren und Aufsichtsabgabe (neu)</i></p> <p>¹ Die PostCom erhebt Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit dem nichtdiskriminierenden Zugang zum hybriden Zustellsystem.</p> <p>² Sie erhebt zur Deckung der Kosten für die Aufsicht über das hybride Zustellsystem, die nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind, bei der Post eine jährliche Aufsichtsabgabe.</p> <p>³ Bemessung, Fälligkeit Stundung und Verjährung richten sich nach den Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004.</p>
<p>Art. 43 Angebote</p> <p>¹ Die Grundversorgung umfasst mindestens ein Angebot für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz, Sitz oder Niederlassung in der Schweiz:</p> <p>a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos;</p>	<p><i>Art. 43 Abs. 1 Bst. a</i></p> <p>¹ Die Grundversorgung umfasst mindestens ein Angebot für folgende inländische Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs in Schweizer Franken für natürliche Personen mit Wohnsitz sowie juristische Personen mit Sitz und operativer Tätigkeit in der Schweiz:</p> <p>a. das Eröffnen und Führen eines Zahlungsverkehrskontos, das den Zugang zum digitalen Zahlungsverkehr und ein für das Bezahlen im Internet marktübliches Zahlungsmittel umfasst;</p>
<p>Art. 44 Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs</p> <p>¹ Der Zugang zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs ist angemessen, wenn für 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons die Dienstleistungen nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben c–e zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln innerhalb von 20 Minuten zugänglich sind.</p> <p>^{1bis} In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an.</p>	<p><i>Art. 44 Abs. 1^{ter}</i></p> <p>^{1ter} Erfüllt die Post die Dienstleistung nach Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe b mit einem über das Poststellen- und Agenturnetz abzuwickelnde Angebot, so gelten für die Erreichbarkeit die Vorgaben nach Absatz 1. In Gebieten mit Hauservice bietet die Post eine Ersatzlösung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden an.</p>

<p>² Die Methode zur Messung des Zugangs muss wissenschaftlich anerkannt und von einer unabhängigen Fachstelle zertifiziert sein. Sie berücksichtigt den Stand der Technik.</p> <p>³ Das BAKOM genehmigt die Methode und die Messinstrumente.</p> <p>⁴ Die Post und die Kantone stehen zur Planung und Koordination des Poststellen- und Postagenturennetzes in ihrem Gebiet regelmässig im Dialog. Die Kantone stellen die Kommunikation mit ihren Gemeinden sicher.</p> <p>⁵ Die Post stellt im Internet ein interaktives System mit Suchfunktion und Karte zur Verfügung, das über die Standorte der Zugangspunkte Auskunft gibt.</p>	
<p>Art. 47 Preisgestaltung</p> <p>¹ Die Post und die Postkonzerngesellschaften legen die Preise ihrer Dienstleistungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung der Finanzierung der Grundversorgung fest.</p> <p>² Die Post legt die Preise für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen fest. Die PostCom kontrolliert periodisch, ob die Preise distanzunabhängig festgelegt sind.</p> <p>³ Die Post legt die Preise für die Zustellung von Zeitungen und Zeitschriften nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe c distanzunabhängig fest. Das BAKOM kontrolliert periodisch, ob die Preise distanzunabhängig festgelegt sind.</p> <p>⁴ Zeitungen und Zeitschriften mit Anspruch auf Zustellermässigung nach Artikel 36 erhalten auf dem festgelegten Preis nach Absatz 3 eine Ermässigung je Exemplar.</p> <p>⁵ Die Post berechnet jährlich die Zustellermässigung aufgrund der Vorjahresmenge der Regional- und Lokalpresse beziehungsweise der Mitgliedschafts- und Stiftungspresse mit Anspruch auf Zustellermässigung. Allfällige Differenzen werden im Folgejahr bei der Festlegung der neuen Ermässigungen ausgeglichen.</p> <p>⁶ Der Bundesrat überprüft die von der Post vorgenommenen Berechnungen nach den Absätzen 3–5 und genehmigt die ermässigten Preise.</p>	<p><i>Art. 47 Abs. 2 und 8</i></p> <p>² Die Post legt die Preise für Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstaben a und e distanzunabhängig sowie nach einheitlichen Grundsätzen fest. Die PostCom kontrolliert periodisch, ob die Preise distanzunabhängig festgelegt sind.</p>

<p>⁷ Unverschlossene Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe a mit der Kennzeichnung «Blindensendung» sind unentgeltlich zu befördern, sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von sehbehinderten oder blinden Personen oder ihren Organisationen aufgegeben werden oder an diese adressiert sind; und b. Dokumente in Blindenschrift oder Tonaufnahmen enthalten, die nicht zur kommerziellen Kommunikation dienen; 	<p>⁸ Postsendungen nach Artikel 29 Absatz 1 Buchstabe e mit der Kennzeichnung «Blindensendung» sind unentgeltlich zu befördern, sofern sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. von sehbehinderten oder blinden Personen oder ihren Organisationen aufgegeben werden oder an diese adressiert sind; und b. der Inhalt nicht zur kommerziellen Kommunikation dient.
<p>Art. 60 Auskunftspflichten der Post gegenüber der PostCom</p> <p>¹ Die Post reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten ein. Sie hat darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gebiete mit Hausservice zu bezeichnen; b. die Entwicklung der Grundversorgung mit Postdiensten zu beschreiben; c. Verluste von Postsendungen und Reklamationen zur Grundversorgung mit Postdiensten anzugeben; d. die Gesamtzahl Häuser nach den Artikeln 31 Absätze 2 und 2^{bis} und 83a ohne Hauszustellung anzugeben. <p>² Sie reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Vorgaben zur Zustellung von abonnierten Tageszeitungen nach Artikel 31a ein. Die PostCom bestimmt anlässlich der Genehmigung der Messmethode nach Artikel 31a Absatz 5 die in der Berichterstattung auszuweisenden Angaben. Die Post hat den Bericht erstmals für das Berichtsjahr 2022 einzureichen.</p>	<p><i>Art. 60 Abs. 1 Bst. d und e</i></p> <p>¹ Die Post reicht der PostCom jährlich bis 31. März einen Bericht über die Einhaltung der Verpflichtung zur Grundversorgung mit Postdiensten ein. Sie hat darin insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> d. die Gesamtzahl Häuser nach Artikel 31 Absatz 2 ohne Hauszustellung anzugeben; e. über Vorfälle betreffend die Datensicherheit und den Datenschutz zu informieren.
<p>Art. 83a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. September 2020</p> <p>Für Ersatzlösungen nach Artikel 31 Absatz 3, die vor Inkrafttreten der Änderung vom 18. September 2020 dieser Verordnung in Anwendung von Artikel 31 in der</p>	<p><i>Art. 83a</i></p> <p><i>aufgehoben</i></p>

Fassung vom 29. August 2012 getroffen wurden, gilt in Bezug auf die Pflicht der Post zur Hauszustellung das bisherige Recht.	
	<p><i>Art. 83c Übergangsbestimmung zur Änderung vom ... (neu)</i></p> <p>Die Post stellt die Hauszustellung für Häuser, bei denen sie aufgrund der Änderung von Artikel 31 Absatz 1 vom ... 1 nicht mehr zur Hauszustellung verpflichtet ist, schrittweise innerhalb von 10 Jahren ein. Sie weist die Anzahl der betroffenen Häuser im Bericht nach Artikel 60 Absatz 1 aus.</p>